

Az.: 3 A 82/13
6 K 2021/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Mai 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. November 2012 - 6 K 2021/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, folgt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorliegen.
- 3 1. Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor. Sie sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). So liegt der Fall hier nicht.
- 4 Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Verwaltungsgericht die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht lediglich mit einer formelhaften und unspezifischen Begründung für die Annahme einer Wiederholungsgefahr begründet. Die Notwendigkeit der Anordnung bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens festgestellte

Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend - fördern könnten. Bei der hiernach gemäß § 81b Alt. 2 StPO zu treffenden Prognose sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit und der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, als Anhaltspunkte heranzuziehen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 1982 - 1 C 29.79 -, juris Rn. 33; Senatsbeschl. v. 30. Januar 2013 - 3 A 565/11 -, juris Rn. 15). Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht die Prognose des Beklagten, dass bei dem Kläger eine Wiederholungsgefahr vorliege, als nachvollziehbar und vertretbar gewürdigt. Dabei hat es darauf abgestellt, dass das Anlassverfahren aus dem Jahr 2011 bereits das dritte gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren wegen körperlicher Übergriffe war, wobei das erste aus dem Jahr 2007 - u. a. wegen der Schwere der gesundheitlichen Folgen für den Betroffenen (Schädelhirntrauma ersten Grades nebst lateraler Mittelgesichtsschädelfraktur) - in eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 10 € geführt habe und auch die späteren Vorwürfe 2010 (Faustschlag ins Gesicht) und 2011 (Würgen eines Dritten) sich nicht auf geringfügige Verstöße bezogen hätten.

- 5 Dem vermag der Kläger nicht mit Erfolg entgegenzuhalten, dass diese Feststellung „unrichtig und irreführend“ bzw. „falsch und willkürlich“ getroffen worden sei. Insbesondere durfte das Verwaltungsgericht die Ermittlungsverfahren aus den Jahren 2010 und 2011 trotz ihrer späteren Einstellung zur Beurteilung der Wiederholungsgefahr heranziehen. Ergibt sich aus den Gründen einer Einstellungsverfügung nicht, dass die Einstellung positiv deshalb erfolgt ist, weil der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, so verstößt ihre Berücksichtigung nicht gegen die in Art. 6 Abs. 2 EMRK verbürgte Unschuldsvermutung. Denn die Heranziehung von Verdachtsgründen, die auch nach einer Verfahrensbeendigung durch Einstellung fortbestehen können, stellt dann keine Schuldfeststellung oder -zuweisung dar, wenn und soweit sie bei Wiederholungsgefahr anderen Zwecken, insbesondere der vorbeugenden Straftatenbekämpfung, dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2010, BVerwGE 137, 113;

BVerfG, Beschl. v. 16. Mai 2002, NJW 2002, 3231; SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2009 - 3 B 355/08 -; Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 3 A 452/10 -, juris). So liegt der Fall hier. Beide Verfahren wurden nicht positiv deswegen eingestellt, weil der Kläger die Taten, deretwegen gegen ihn ermittelt wurde, nicht oder nicht rechtswidrig begangen hatte. Vielmehr wurde von der Verfolgung der Körperverletzung aus dem Jahr 2011 gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen, weil der Kläger in einem anderen anhängigen Verfahren wegen Vergehens nach § 29 BtMG eine Strafe zu erwarten habe, neben der die Strafe, die wegen der angezeigten Körperverletzung verhängt werden könnte, voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fiel. In dem zweiten Verfahren wurde der Anzeigenerstatter mangels öffentlichen Interesses an der Klageerhebung auf den Privatklageweg verwiesen. Der Umstand, dass in der Einstellungsbegründung zu diesem Vorfall ausgeführt wird, dass die angezeigte Körperverletzung zu keinen Verletzungen geführt habe, da die Tat lediglich versucht worden sei, Anhaltspunkte für Rohheit nicht vorlägen und eine gefährliche Tatausführung nicht ersichtlich sei, hindert ihre Heranziehung nicht. Die Tatschwere ist - wie oben aufgeführt - nur eines von mehreren der Gefahrenprognose zugrunde zu legenden Kriterien. Hier rechtfertigen die den Ermittlungsakten zu entnehmenden Umstände des jeweiligen Tatgeschehens und insbesondere der Umstand, dass der Kläger dreimal im Zusammenhang mit tätlichen Auseinandersetzungen dadurch auffällig wurde, dass er Beteiligte mit hohem Aggressionspotential ins Gesicht schlug bzw. im Halsbereich zu würgen versuchte, bereits für sich genommen die Annahme einer Wiederholungsgefahr.

6 Auf die vom Kläger geschilderte psychische Ausnahmesituation aufgrund des vorangegangenen Suizids seiner Mutter, die das Landgericht Dresden im Rahmen des im Rechtsfolgenausspruch erfolgreichen Berufungsurteils vom 28. November 2011 wegen Verstoßes gegen § 29 BtMG zu seinen Gunsten würdigte, hat das Verwaltungsgericht die Gefahrenprognose nicht gestützt. Der Kläger mag das Anlassgeschehen insoweit für „einmalig“ halten. Die Prognose einer Wiederholungsgefahr aufgrund der dreimaligen Körperverletzungsvorwürfe wird dadurch jedoch nicht erschüttert.

7 In diesem Zusammenhang vermag der Kläger auch nicht mit der Rüge durchzudringen, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass er seit der Anlasstat im Januar 2011 nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, in

geordneten Verhältnissen lebe, regelmäßigen Umgang mit seiner Tochter halte und im Arbeitsverhältnis stehe. Das Gericht hat hierzu festgestellt, die zeitliche Abfolge der früheren Vorfälle zeige, dass ein längerer Ereigniszeitraum keine hinreichende Gewähr für ein künftiges normengerechtes Verhalten des Klägers biete; eine grundlegende Änderung seiner Lebensverhältnisse, die eine nachhaltige Stabilisierung erwarten lassen würde, habe der Kläger nicht geltend gemacht. Der im Zulassungsverfahren nicht weiter substantiierte Verweis auf geordnete Lebensverhältnisse kann diese Einschätzung auch aktuell (noch) nicht in Frage stellen. Zumal vor dem Hintergrund, dass dem Vorfall aus dem Jahr 2010, der zur Einstellung des Verfahrens und zum Verweis des Anzeigenerstatters auf den Privatklageweg führte, eine Auseinandersetzung mit seiner früheren Lebensgefährtin wegen des Umgangsrechts mit der gemeinsamen Tochter zugrunde lag, wären hier nähere Angaben zu einer anhaltenden Stabilisierung der Lebensbedingungen erforderlich gewesen.

- 8 Darüber hinaus ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die eine erkennungsdienstliche Anordnung stützende Prognose einer Wiederholungsgefahr auch wegen eines Risikos gerechtfertigt sein kann, das bei der Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung in Kauf genommen werden kann (vgl. hierzu und zum Folgenden: BVerwG, Urt. v. 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 -, juris Rn. 36). Gleiches gilt im Falle einer strafrechtlichen Verwarnung unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe, die gegen den Kläger wegen des Verstoßes gegen § 29 BtMG erging. Grund hierfür ist, dass eine unzutreffende Prognose im Rahmen des § 81b 2. Alternative StPO - anders als in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung oder der strafrechtlichen Verwarnung unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Strafe, in denen nachträgliche Korrekturen einer unzutreffenden Prognose nach Maßgabe der § 56a Abs. 2, § 56f StGB bzw. durch Verhängung der vorbehaltenen Strafe möglich sind - nicht mehr korrigiert werden kann. Denn wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 2. Alternative StPO unterblieben ist, so fehlen der Polizei ggf. später eben die Unterlagen, die die Erforschung und Aufklärung einer Straftat fördern könnten. Die in dem Berufungsurteil des Landgerichts vom 28. Dezember 2011 enthaltene Feststellung, es sei zu erwarten, dass der Kläger künftig auch ohne eine Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen werde, schließt deshalb auch bei einem gegenüber dem Urteil unveränderten Sachverhalt die Rechtmäßigkeit

der Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 2. Alternative StPO nicht aus.

- 9 2. Die Berufung ist ferner nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Hierzu ist erforderlich, dass eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Kläger nicht dargelegt.
- 10 Die Frage, „ob eine Wiederholungsgefahr vorliegt, obwohl der Kläger seit dem Anlassdelikt zwei Jahre nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist“, ist eine Einzelfallfrage, die sich nicht allgemein, sondern nur unter Heranziehung der weiteren oben aufgezeigten Umstände beantworten lässt. Auch die weitere Frage, „inwieweit Strafzumessungsfeststellungen eines anderen Gerichts in die Beurteilung der Notwendigkeit der angeordneten Maßnahme nach § 81b Alt. 2 StPO unberücksichtigt bleiben dürfen“, rechtfertigt die Grundsatzberufung nicht. Wie sich den Ausführungen zu 1. entnehmen lässt, ist sie - soweit klärungsbedürftig und klärungsfähig - in Ansehung der Strafaussetzung zur Bewährung höchstrichterlich bereits geklärt. Die Feststellung, dass hinsichtlich der Verwarnung unter Strafvorbehalt nichts anderes gilt, bedarf nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens.
- 11 Nach alledem kann der Zulassungsantrag keinen Erfolg haben.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*